

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 305.

Mittwoch den 31. October.

1860.

Bekanntmachung.

Zur Ergänzung des mit dem 2. Januar 1861 auscheidenden Dritttheiles der Herren Stadtverordneten und Ersazmänner ist die gesetzliche Neuwahl zu veranstalten.

Die deshalb angefertigte **Wahlliste** soll 14 Tage lang auf dem Rathhaussaale und im Durchgange des Rathhauses aushängen, in der ersten Etage der ehemaligen Rathswaage am Markte zu Jedermanns Ansicht bereit liegen und sämmtlichen stimmberechtigten Bürgern zugestellt werden.

Die Wahl geschieht durch **Wahlmänner**. Deren sind bei der gegenwärtigen Wahl, nach Massgabe der Allgemeinen Städteordnung und der Gesamtzahl der in die Wahlliste aufgenommenen Bürger, 238 zu wählen. Es hat jedoch jeder einzelne Abstimmende, da die gesammten Stimmberechtigten in **sieben** Abtheilungen gebracht worden sind, nur 34 Bürger nach Anleitung des Stimmzettels, nämlich 17 aus der ersten, 8 aus der zweiten und 9 aus der dritten Classe zu erwählen.

Zu **Wahlmännern** sind die sämmtlichen dormaligen Herren Stadtverordneten und Ersazmänner, gleich den andern Bürgern, wählbar.

Das Aufkleben oder Aufheften gedruckter, lithographirter, metallographirter oder sonst vervielfältigter Namen auf die vertheilten Stimmzettel, mögen nun dadurch die zu Erwählenden sämmtlich oder nur theilweise bezeichnet werden, so wie die Angabe bloßer Nummern ohne Namenbezeichnung auf den Stimmzetteln ist nicht zulässig. Es werden vielmehr nur die auf die Stimmzettel **wirklich geschriebenen** Namen als gültig betrachtet, die übrigen aber als nicht vorhanden angesehen werden.

Die Stimmzettel, bei welchen es übrigens der Namensunterschrift des Abstimmenden nicht bedarf, sind an einem der hierzu festgesetzten drei Wahltage,

den **19., 18. und 14. November d. J.**,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 oder in den Nachmittagsstunden von 3 bis 6 Uhr in der ersten Etage der alten Waage vor der Wahldeputation von dem Abstimmenden **selbst in Person**, bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl, abzugeben.

Einsprüche gegen die Wahlliste, sie mögen nun die Aufnahme weggelassener, oder die Ausschließung darin aufgenommener nicht stimmberechtigter, oder eine veränderte Classification einzelner Bürger zum Zweck haben, sind bis zum **1. November d. J.** zur Kenntniss und Entscheidung des Stadtraths zu bringen. Später angebrachte Einsprüche können bei der gegenwärtigen Wahl keine Berücksichtigung finden.

Nach Auszählung der Stimmzettel werden die Bürger, welche durch Stimmenmehrheit zu Wahlmännern gewählt worden sind, davon durch die Wahldeputation benachrichtigt und der Wahltag zu Erwählung der Stadtverordneten und Ersazmänner ihnen angezeigt werden.

Sämmtliche in der Wahlliste verzeichnete Bürger, mit Einschluß **aller** Ersazmänner der Stadtverordneten, sind als Stadtverordnete wählbar, von den **wirklichen** dormaligen **Stadtverordneten** aber nur diejenigen, welche mit dem 2. Januar 1861 auscheiden. Diese auscheidenden Stadtverordneten, so wie die **auscheidenden Ersazmänner**, sind in der Wahlliste mit * bezeichnet.

Leipzig, den 11. October 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Erinnerung an Abführung des dreijährigen 2. Termins der Gewerbesteuer und Personalsteuer.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. März 1859, durch welche die Abführung der Gewerbesteuer und Personalsteuer für das dreijährige Termin der Gewerbesteuer und Personalsteuer hierdurch bestimmt, wobei zugleich die städtischen Schoß- und Communalsteuern nach demselben Betrage, wie in dem ersten dreijährigen Termine, nebst einem Zuschlage von 3 Pgr. auf jeden Thaler, desgleichen von den städtischen Steuern zu entrichten sind.

Bekanntmachung der Reparaturen betr.

Die Reparaturen der städtischen Gebäude, in denen die städtischen Bediensteten wohnen, sind durch die städtische Bauverwaltung zu veranstalten. Die Kosten derselben sind durch die städtischen Steuern zu decken. Die Bauverwaltung ist verpflichtet, die Reparaturen so schnell als möglich auszuführen. Die Kosten derselben sind durch die städtischen Steuern zu decken. Die Bauverwaltung ist verpflichtet, die Reparaturen so schnell als möglich auszuführen.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Leipzig, den 31. October 1860.